

GERICHT ERSTER INSTANZ

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Januar 2007 —
Hellenische Republik/Kommission**

(Rechtssache T-231/04) ⁽¹⁾

*(Nichtigkeitsklage — Gemeinsame diplomatische Vertretung
in Abuja (Nigeria) — Einziehen einer Forderung im Wege der
Aufrechnung — Verordnungen (EG, Euratom) Nrn.
1605/2002 und 2342/2002 — Völkerrechtlicher Grundsatz
von Treu und Glauben)*

(2007/C 56/50)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte:
P. Mylonopoulos und V. Kyriazopoulos)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou und F. Dintilhac)

Gegenstand

Nichtigkeitsklärung der Maßnahme vom 10. März 2004, mit der die Kommission von der Hellenischen Republik im Wege der Aufrechnung Beträge eingezogen hat, die diese aufgrund ihrer Teilnahme an Bauprojekten schuldeten, die die diplomatische Vertretung der Kommission und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Abuja (Nigeria) betrafen

Tenor

1. Die von der Hellenischen Republik als Anlage 12 zur Klageschrift vorgelegte Stellungnahme des Juristischen Dienstes des Rates vom 26. Juni 1998 wird aus den Akten entfernt.
2. Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 179 vom 10.7.2004 (früher Rechtssache C-189/04).

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Januar 2007 —
Georgia-Pacific/HABM (Motiv eines Wischtuchs)**

(Rechtssache T-283/04) ⁽¹⁾

*(Gemeinschaftsmarke — Dreidimensionale Marke — Motiv
eines Wischtuchs — Zurückweisung der Anmeldung —
Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung
[EG] Nr. 40/94)*

(2007/C 56/51)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Georgia-Pacific Sàrl (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Delorey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Bevollmächtigte: A. Rassat)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Mai 2004 (Sache R 493/2003-1) über die Anmeldung einer dreidimensionalen Marke mit dem Motiv eines Wischtuchs

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin, die Georgia-Pacific Sàrl, trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 262 vom 23.10.2004.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 9. Januar 2007 —
Van Neyghem/Ausschuss der Regionen**

(Rechtssache T-288/04) ⁽¹⁾

*(Beamte — Ernennung — Einstufung in die Besoldungs-
gruppe und in die Dienstaltersstufe — Gehaltsabrechnungen
— Verspätete Beschwerde — Zulässigkeit)*

(2007/C 56/52)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Kris Van Neyghem (Tirlemont, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Janssens)